

Ergänzung der textlichen Festsetzungen
 -gemäß Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr-
 Auf dem Flurstück Nr. 223 der Flur 10 der Gemarkung Schönebeck an der Aktienstraße ist die Anlage einer Tankstelle allgemein zulässig.
 Die II-geschossigen Baukörper erhalten eine Dachneigung von max. 48° mit Ausnahme der Gebäude-Wahlhütte 168 bis 182, die eine Dachneigung von 30° erhalten.
 Für die II-geschossigen Baukörper ist eine Dachneigung bis zu 25° zulässig; Gebäude mit mehr als 10 Vollgeschossen erhalten Flachdächer.
 Soweit die Dachneigung es zulässt, kann im Erdgeschoss unter Beachtung der §§ 17, Abs. 5 und 18 BauNVO ein drittes Vollgeschoss ausnahmsweise zugelassen werden.

Die violett eingetragenen Änderungen sowie die seinerzeit durch die Landesbaubehörde Ruhr von der Genehmigung ausgenommene Fläche gehören zum Beschluss des Rates der Stadt vom 23.9.1969, durch den diese Änderungen unter Anwendung des § 13 BBauG in der Fassung vom 1.10.1969 beschlossen worden sind.
 Essen, den 24.9.1969
 Der Oberbürgermeister

Die Bekanntmachung der violett eingetragenen Änderungen sowie die seinerzeit durch die Landesbaubehörde Ruhr von der Genehmigung ausgenommene Fläche sind mit Ort und Zeit der Auslegung des Planes im Amtsblatt der Stadt Essen vom 3. Januar 1970 bekanntgemacht worden.
 Essen, den 5. Januar 1970
 Der Oberstadtdirektor
 I.A.
 Der Oberstadtdirektor

Textliche Festsetzungen
 Die II-geschossigen Baukörper erhalten eine Dachneigung von max. 48°, die III-geschossigen eine Dachneigung von max. 30°. Häuser mit mehr als 3 Geschossen müssen ein Flachdach erhalten.
 Bauwischgaragen müssen hinter die Baulinie bzw. Baugrenze der Wohngebäude zurücktreten. Der Abstand zwischen Garage (Einfahrseite) und Straßenbegrenzungslinie muß mindestens 5,00 m betragen.
 In den WR-Gebieten ist die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO ausgeschlossen. In dem WA-Gebiet sind nur I-geschossige Nebenanlagen im Rahmen des festgesetzten Maßes der baulichen Nutzung zulässig.
 Die Einfriedigungen der Grundstücke in den WR- und WA-Gebieten dürfen
 a) entlang der Straßenbegrenzungslinie nur durch Rasenkantensteine,
 b) in der Hausflucht, zwischen und hinter den Gebäuden nur durch Hecken, Maschendraht oder Spriegelzäune bis max. 1,20 m Höhe erfolgen.
 Innerhalb des Gewerbegebietes sind soweit wie möglich Grünpflanzungen vorzunehmen.
 In dem GE-Gebiet müssen alle Gebäude Flachdächer oder flachgeneigte Dächer erhalten.
 Alle straßenseitigen Einfriedigungen in dem GE-Gebiet sind mind. 3,00 m hinter der Straßenbegrenzungslinie zu errichten. Die Gewerbetriebe müssen vorkehren, an die Straße im Walve angeschlossen zu werden. (mit Ausnahme des GE-Gebietes). Zur Aktienstraße dürfen keine Ein- und Ausfahrten für Kraftfahrzeuge angelegt werden, lediglich Fußgängerwege.
 Die dem Bebauungsplan entgegenstehenden früher getroffenen Festsetzungen gelten als aufgehoben. Insbesondere gilt dies für die in der "Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung (Bauartenverordnung) und die Vorgartengestaltung an Hauptverkehrsstraßen für das Gebiet der Stadt Essen" enthaltenen Ausweisungen.

Unter den im Verfahrensgebiet liegenden Flächen geht der Bergbau um.

Bebauungsplan 8/67

Aktienstraße

Teilstück: Lohstraße bis Heckelsberg

Blatt 1
 Stadt Essen
 Gemarkung Bedingr. Schönebeck
 Flur 11, 9, 10
 Maßstab: 1:500

ZEICHENERKLÄRUNG

- Bestandsangaben** vom März 1967
- Gemarkungsgrenze
 - Flurgrenze
 - Flurstücksgrenze
 - Topograph. Umrisslinien
 - Nutzungsgrenze
 - Höhennpunkt
 - Höhenlinien
 - Straßenbahngleisachse
- Nachrichtliche Übernahmen** gemäß § 9, Abs. 4 BauNVO
- Grenze der Verbandsgrünfläche
 - Grenze des Landschafts- bzw. Naturschutzgebietes

- Festsetzungen des Bebauungsplanes** gemäß BauNVO
- Straßenbegrenzungslinie
 - Baulinie
 - Baugrenze
 - Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie
 - Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
 - Bebauungsfläche
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung insbesondere von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Baulinien
 - Abgrenzungslinien z.B. bei öffentlichen Grünflächen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9, Abs. 2 BauNVO

- Art und Maß der baulichen Nutzung** gemäß BauNVO
- WS Wohnbaufläche
 - WR reines Wohngebiet
 - WA allgemeines Wohngebiet
 - GM Gemischte Baufläche
 - MD Mischgebiet
 - MI Mischgebiet
 - MK Kerngebiet
 - GE Gewerbegebiet
 - GI Industriegebiet
 - SO Sonderbaufläche
 - SW Wochenendhausgebiet
 - SO Sondergebiet

- Bauweise** gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 10 BauNVO und § 22 zu 23 BauNVO
- o offene Bauweise
 - g geschlossene Bauweise
 - Baugrundstück für den Gemeinbedarf gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 11 BauNVO
 - Flächen für die Landwirtschaft
 - Flächen für die Forstwirtschaft

- Erschließungs- und Verkehrsflächen** gemäß § 9, Abs. 18 BauNVO
- Öffentliche Wegeflächen
 - Belastungsfläche
 - Öffentliche Parkflächen
 - Stellplatz
 - Gemeinschaftsstellplatz
 - Gemeinschaftsgarage
 - Garage
 - Grünflächen
 - Grüngestaltung gemäß § 103 BauNVO

- Sonstige Signaturen**
- Straßenachse
 - Polygonseite
 - Messungslinie
 - Vorgeschlagene Abgrenzung z.B. Bebauung
 - Besonders hervorgehobene überbaubare Fläche

Rechtsgrundlagen:
 §§ 1, 2, 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der BauNVO vom 25. 6. 1962 (BGBl. I S. 429) der Planzonenverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21) § 4 der Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 (GV. NW. S. 433) und § 103 der Landesbauordnung vom 25. 6. 1962 (GV. NW. S. 373).

Der Bebauungsplan besteht aus 6 Blättern (siehe Blattschema), 5 Blatt Sonderplänen, dem Text und dem Eigentümerverzeichnis. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet. Essen, den 18. April 1967 Der Oberstadtdirektor

Für die städtebauliche Planung:
 Stadtplanungsamt, Amt für Bodenordnung, Bauamt
 Stadt Oberbürgermeister, Stadt Vermessungsamt, Stadt Oberbürgermeister, Dez. f. Bauwesen
 Beigeordneter, Beigeordneter, Beigeordneter
 Essen, den 18. April 1967 Der Oberstadtdirektor I.A.

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster, die kartographische Darstellung sowie die geometrische Festlegung und Darstellung der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Essen, den 27. August 1967 Der Oberstadtdirektor I.A.

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluss des Rates der Stadt vom 3. Mai 1967, nach welchem der Plan als Satzungsgegenstand und zu diesem Zweck ausgelegt worden ist. Essen, den 5. Mai 1967 Der Oberstadtdirektor I.A.

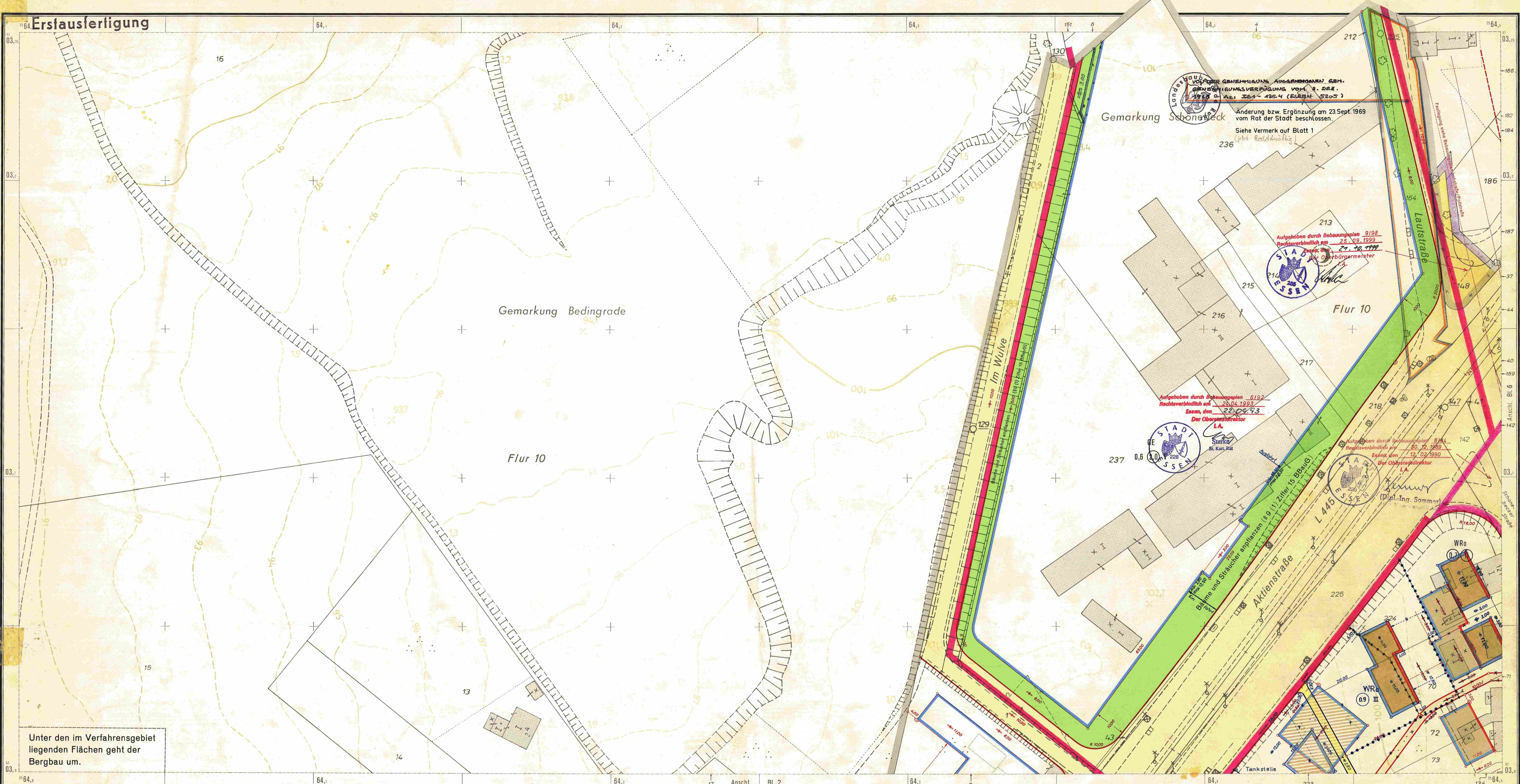
Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 10. Juli 1967 bis 10. August 1967 öffentlich ausgestellt. Essen, den 20. Juni 1968 Der Oberstadtdirektor I.A.

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluss des Rates der Stadt vom 19. Juni 1968, durch den der Plan einschließlich der blau eingetragenen Änderungen, als Satzung beschlossen worden ist. Essen, den 20. Juni 1968 Der Oberstadtdirektor I.A.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Wirkung vom 2. Dezember 1968 (BGBl. I S. 2065) genehmigt worden. Essen, den 20. Juni 1968 Landesbaubehörde Ruhr

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 10. Juni 1968 bekanntgemacht worden. Essen, den 20. Juni 1968 Der Oberstadtdirektor I.A.

Dieser Plan hat dem Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vorgelegen. Die Zustimmung und die gütliche Ausfertigung sind am 1. August 1967 erteilt worden. Essen, den 1. August 1967 Der Oberstadtdirektor I.A.



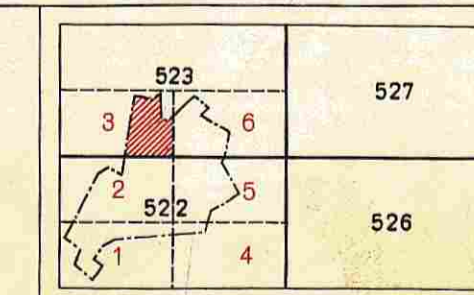
Unter den im Verfahrensgebiet liegenden Flächen geht der Bergbau um.

Bebauungsplan 8/167

Aktienstraße

Teilstück: Lohstraße bis Heckelsberg

Blatt 3
Stadt Essen
Gemarkung Schönebeck
Flur 10
Maßstab: 1:500



ZEICHENERKLÄRUNG

Bestandsangaben vom März 1967	
	Gemarkungsgrenze
	Flurgrenze
	Flurstücksgrenze
	Topograph. Umrisslinien
	Nutzungsgrenze
	Höhenpunkt
	Höhenlinien
	Straßenbahngleisachse
	vorhandene Gebäude
	vorhandene Ruinen
	vorhandene Kellergeschosse
	vorhandene sichtbare Kellermauern oder Fundamente
	z. Z. nicht sichtbare Gebäudetelle
	Grenze der Verbandsgrünfläche
	Grenze des Landschafts- bzw. Naturschutzgebietes
	Festgesetzte Begrenzungslinie (z.B. Bundesstraße)

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Begrenzungslinien	
	Straßenbegrenzungslinie
	Baulinie
	Baugrenze
	Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie
	Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
	Bebauungstiefe
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung insbesondere von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Bauflächen
	Abgrenzungslinien z.B. bei öffentlichen Grünflächen
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Art und Maß der baulichen Nutzung

Festgesetzte Bauweise	
WS	Wohnbaufläche
WR	Kleinstedlungsgebiet
WA	reines Wohngebiet
WA	allgemeines Wohngebiet
MD	Gemischte Baufläche
MI	Dortgebiet
MK	Mischgebiet
MK	Kerngebiet
GE	Gewerbliche Baufläche
GE	Gewerbegebiet
GI	Industriegebiet
SW	Sonderbaufläche
SO	Wochenendhausgebiet
SO	Sondergebiet

Zahl der Vollgeschosse

	vorhandener Gebäude, auch bei Neubau zwingend 3 und 1 zurückgesetztes Vollgeschöß
	Änderung bei vorhandenen Gebäuden neuer Gebäude als zwingend festgesetzt als Höchstgrenze festgesetzt mit zugelassener Ausnahme (siehe textlicher Teil)
0,4	Grundflächenzahl
3,0	Geschöflächenzahl
3,0	Baumassenzahl

Bauweise

	offene Bauweise
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
	nur Hausgruppen zulässig
	geschlossene Bauweise
	Baugrundstück für den Gemeinbedarf
	Flächen für Land- und Forstwirtschaft
	Flächen für die Landwirtschaft
	Flächen für die Forstwirtschaft
	Flächen für Land- und Forstwirtschaft

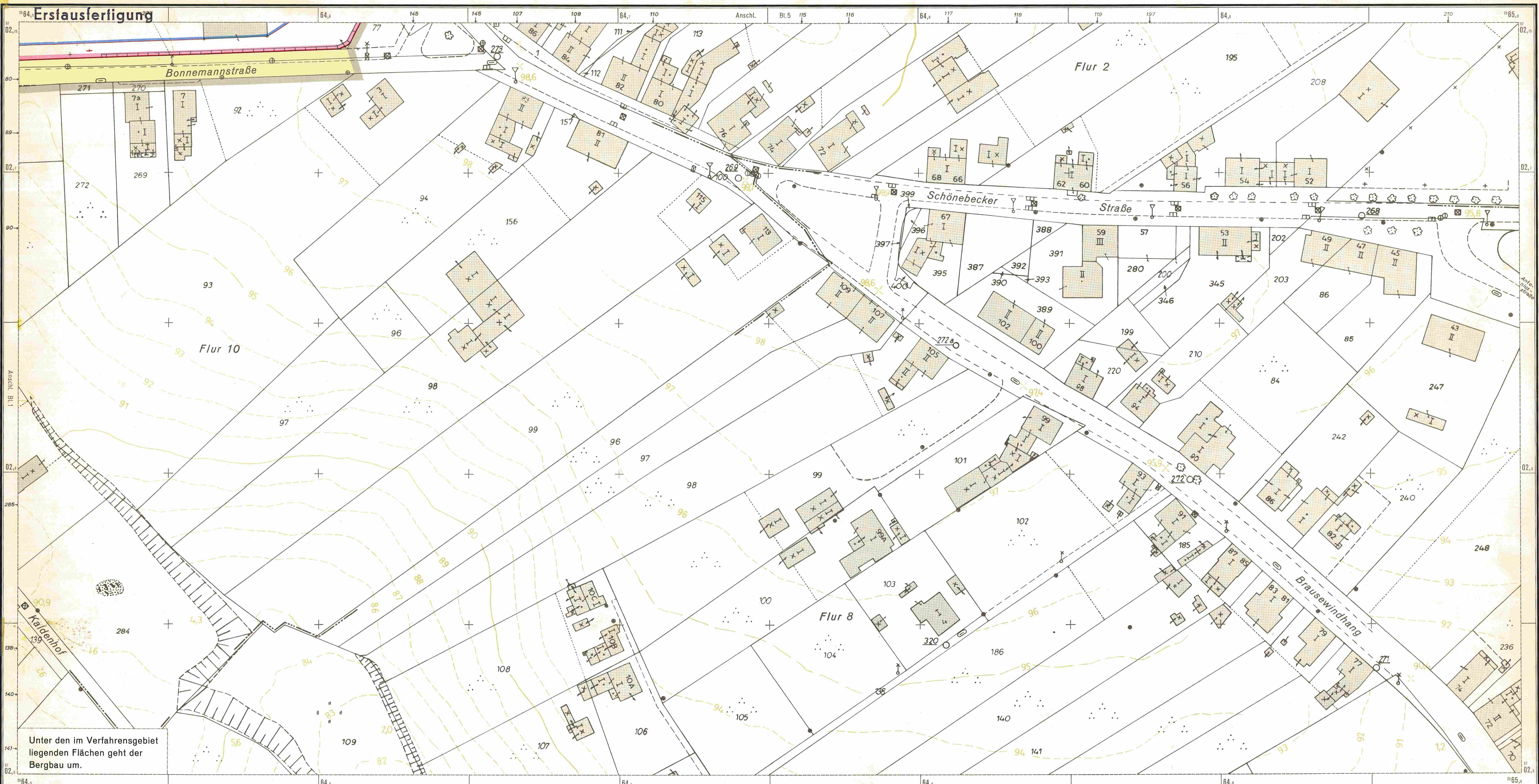
Erschließungs- und Verkehrsflächen

	Öffentliche Wegeflächen
	Belastungsfläche
	Öffentliche Parkflächen
	Stellplatz
	Gemeinschaftsstellplatz
	Gemeinschaftsgarage
	Garage
	Grünflächen
	Grüngestaltung

Sonstige Signaturen

	Straßenachse
	Polygonale Messungslinie
	Vorgeschlagene Abgrenzung z.B. Bebauung
	Besonders hervorzuheben überbaubare Flächen
	Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberrechtsgesetzes gerichtlich verfolgt.

Dieses Blatt ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 8/167 Der Vermerk über sämtliche Bestandteile des Bebauungsplanes und die Aufstellungsvermerke befinden sich auf Blatt 1.
Essen, den 15. April 1967
Der Oberstadtdirektor
Gehört zur Vlg. vom 2. DEZ. 1960
A 200 20 4 (ESSEN 520 5)
Landesbaubehörde Ruhr
R 100 100 100
Der Stadtdirektor



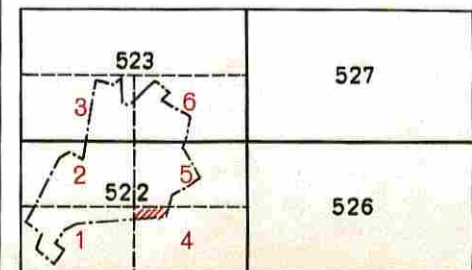
Unter den im Verfahrensgebiet liegenden Flächen geht der Bergbau um.

Bebauungsplan 8/67

Aktienstraße

Teilstück: Lohstraße bis Heckelsberg

Blatt **Stadt Essen**
Gemarkung **Schönebeck**
Flur **10**
Maßstab: **1:500**



ZEICHENERKLÄRUNG

- Bestandsangaben** vom März 1967
- Gemarkungsgrenze
 - Flurgrenze
 - Flurstücksgrenze
 - Topograph. Umrisslinien
 - Nutzungsgrenze
 - Höhennpunkt
 - Höhenlinien
 - Straßenbahngleisachse
- Nachrichtliche Übernahmen** gemäß § 9, Abs. 4 BauO
- Grenze der Verbandsgrünfläche
 - Grenze des Landschafts- bzw. Naturschutzgebietes
 - Festgesetzte Begrenzungslinie (z.B. Bundesstraße)

Festsetzungen des Bebauungsplanes

- Begrenzungslinien** gemäß BauVO
- Straßenbegrenzungslinie
 - Baugrenze
 - Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie
 - Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
 - Baugrenze
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung insbesondere von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Baulinien
 - Abgrenzungslinien z.B. bei öffentlichen Grünflächen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9, Abs. 5 BauO

Art und Maß der baulichen Nutzung

- gemäß BauVO
- | Art | Maß |
|---------------------------|------------------------|
| WS Wohnbaufläche | Wohnbaufläche |
| WR Kleinsiedlungsgebiet | Kleinsiedlungsgebiet |
| WA reines Wohngebiet | reines Wohngebiet |
| WD allgemeines Wohngebiet | allgemeines Wohngebiet |
| MD Gemischte Baufläche | Gemischte Baufläche |
| MI Dorfgebiet | Dorfgebiet |
| MK Mischgebiet | Mischgebiet |
| GE Gewerliche Baufläche | Gewerliche Baufläche |
| GI Gewerbegebiet | Gewerbegebiet |
| GI Industriegebiet | Industriegebiet |
| SW Sonderbaufläche | Sonderbaufläche |
| SW Wochenendhausgebiet | Wochenendhausgebiet |
| SO Sondergebiet | Sondergebiet |

Zahl der Vollgeschosse

- gemäß BauVO
- III vorhandener Gebäude, auch bei Neubau zwingend
 - III 3 und 1 zurückgesetztes Vollgeschöß
 - III Änderung bei vorhandenen Gebäuden
 - III neuer Gebäude als zwingend festgesetzt
 - III als Höchstgrenze festgesetzt
 - III mit zugelassener Ausnahme (siehe textlicher Teil)
 - 0,4 Grundflächenzahl
 - 0,4 Geschöflächenzahl
 - 0,4 Baumaßzahl

Bauweise

- gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 10 BauVO und § 22 Nr. 23 BauVO
- offene Bauweise
 - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - nur Hausgruppen zulässig
 - geschlossene Bauweise
 - Baugrundstück für den Gemeinbedarf gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 11 BauVO
- Flächen für Land- und Forstwirtschaft**
- Flächen für die Landwirtschaft
 - Flächen für die Forstwirtschaft
 - Flächen für Land- und Forstwirtschaft

Erschließungs- und Verkehrsflächen

- gemäß § 9, Abs. 1 BauVO
- Öffentliche Wegflächen
 - Belastungsfläche
 - Öffentliche Parkflächen
 - Stellplatz
 - Gemeinschaftsstellplatz
 - Gemeinschaftsgarage
 - Garage
 - Grünflächen
 - Grüngestaltung gemäß § 103 BauO

Sonstige Signaturen

- Straßenachse
- Polygonseite
- Messungslinie
- Vorgeschlagene Abgrenzung z.B. Bebauung
- Besonders hervorgehobene überbaubare Flächen

Dieses Blatt ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 8/67. Der Vermerk über sämtliche Bestandteile des Bebauungsplanes und die Aufstellungsvermerke befinden sich auf Blatt 1.

Essen, den 22. April 1967

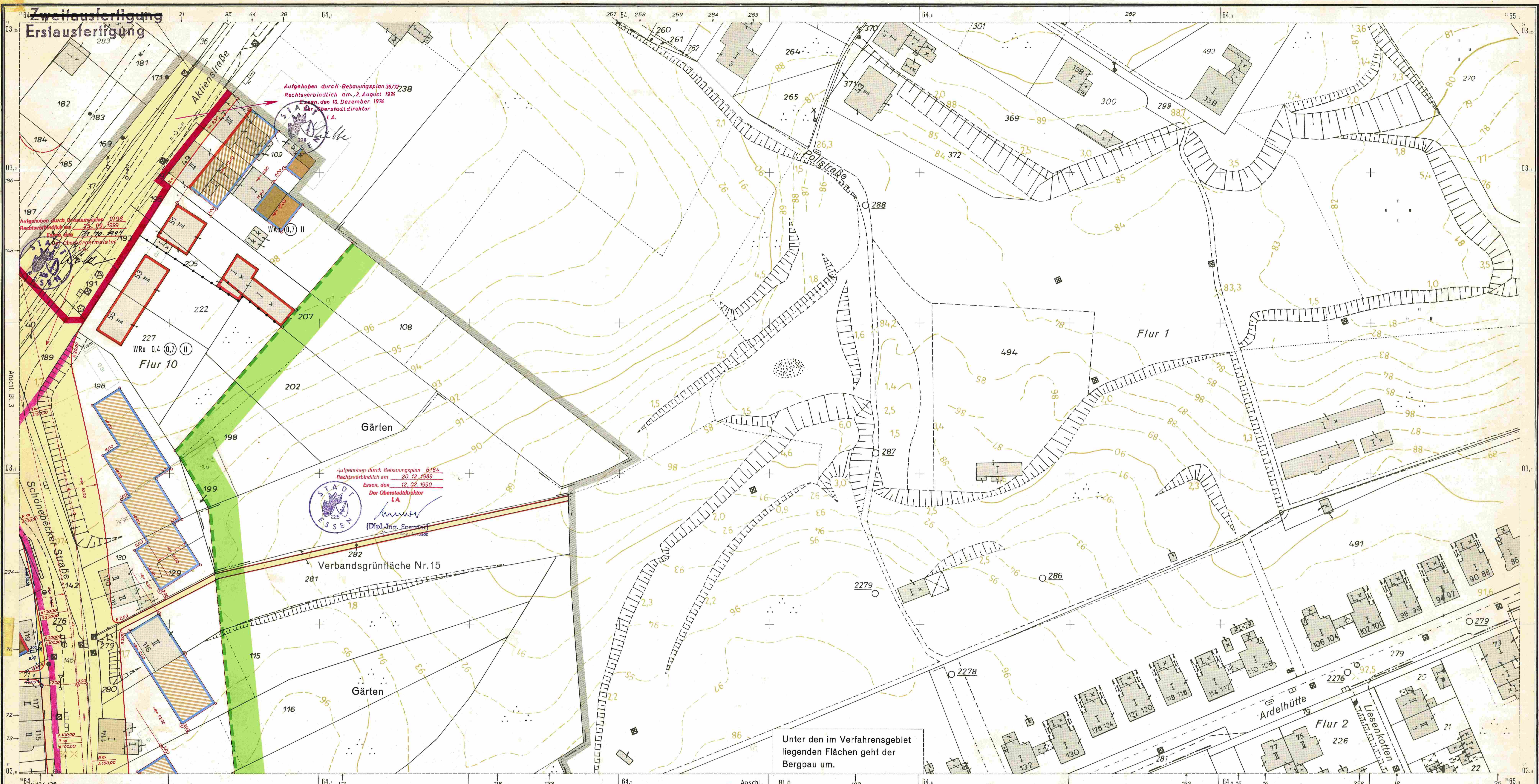
Der Oberstadtdirektor

Der Stadtmessungsdirektor

Gebäude- u. Vlg. vom 2. Dez. 1968

Stadtbauamt Essen

Regierungs- u. Stadtdirektor



Bebauungsplan 8/67
Aktienstraße
Teilstück: Lohstraße bis Heckelsberg

Blatt **Stadt Essen**
Gemarkung **Schönebeck**
Flur **1,10**
Maßstab: **1:500**

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestandsangaben vom März 1967

	Gemarkungsgrenze		vorhandene Gebäude
	Flurgrenze		vorhandene Ruinen
	Flurstücksgrenze		vorhandene Kellergeschosse
	Topograph. Umrißlinien		vorhandene sichtbare Kellermauern oder Fundamente
	Nutzungsgrenze		z. Z. nicht sichtbare Gebäudeteile
	Höhepunkt		
	Höhenlinien		
	Straßenbahnachse		

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9, Abs. 4 BauVO

	Grenze der Verbandsgrünfläche		Festgesetzte Begrenzungslinie (z.B. Bundesstraße)
	Grenze des Landschafts- bzw. Naturschutzgebietes		

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Begrenzungslinien gemäß BauVO

	Straßenbegrenzungslinie		Baulinie
	Baugrenze		Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie
	Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze		Bauungstiefe
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung insbesondere von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Bauflächen		Abgrenzungslinien z.B. bei öffentlichen Grünflächen
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes		

Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß BauVO

Festgesetzte Bauweise:

WS	Wohnbaufläche Kleinsiedlungsgebiet	III	reiner Wohnbau
WR	reines Wohngebiet	III A	reiner Wohnbau
WA	allgemeines Wohngebiet	III B	reiner Wohnbau
MD	Mischgebiet	III C	Mischbauweise
MI	Mischgebiet	III D	Mischbauweise
MK	Kerngebiet	III E	Mischbauweise
GE	Gewerbliche Baufläche Gewerbegebiet	III F	Mischbauweise
GI	Industriegebiet	III G	Mischbauweise
SW	Sonderbaufläche Wochenendhausgebiet	III H	Mischbauweise
SO	Sondergebiet	III I	Mischbauweise

Zahl der Vollgeschosse

	1	vorhandener Gebäude, auch bei Neubau zwingend 3 und 1 zurückgesetztes Vollgeschöß
	2	Änderung bei vorhandenen Gebäuden neuer Gebäude als zwingend festgesetzt als Höchstgrenze festgesetzt mit zugelassener Ausnahme (siehe textlicher Teil)
	3	
	4	
	5	
	6	
	7	
	8	
	9	
	10	

Grundflächenzahl
Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl

Bauweise gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 10 BauVO und § 9, Abs. 2 BauVO

	offene Bauweise	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
	offene Bauweise	nur Hausgruppen zulässig
	geschlossene Bauweise	
	Baugrundstück für den Gemeinbedarf	

Flächen für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 10 BauVO

	Flächen für die Landwirtschaft
	Flächen für die Forstwirtschaft
	Flächen für Land- und Forstwirtschaft

Erschließungs- und Verkehrsflächen gemäß § 9, Abs. 1 BauVO

	Öffentliche Wegflächen
	Öffentliche Parkflächen
	Stellplatz
	Gemeinschaftsstellplatz
	Gemeinschaftsgarage
	Garage
	Grünflächen
	Grüngestaltung

Sonstige Signaturen

	Straßenachse
	Polygonseite
	Messungslinie
	Vorgeschlagene Abgrenzung z.B. Bebauung
	Besonders hervorzuhebende überbaubare Flächen

Dieses Blatt ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 8/67. Der Vermerk über sämtliche Bestandteile des Bebauungsplanes und die Aufstellungsvermerke befinden sich auf Blatt 1.

Essen, den 18. April 1987
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Stadtdirektor

Gebäude Nr. 110 vom 2. DEZ. 1948
Landesbehörde Ruhr
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Regierungsdirektor

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberrechtsgesetzes gerichtlich verfolgt.

Druck: Kartendruckerei des Stadtvermessungsamtes